

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

# Gegen Empfangsbekenntnis

Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

Bearbeitet von Frau Nitz / Herrn Kätker

E-Mail susanne.nitz@arl-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom S 03.1 TZ RROP2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.20 – 20303/53

Durchwahl 04131 15-13 28 Lüneburg 19.02.2019

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Harburg:

Hier: Genehmigung der Satzung über die Neuaufstellung des RROP 2025 gem. § 5 Abs. 5 NROG.

**Anlage:** Genehmigte Satzung über die Feststellung der Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Harburg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen die nachstehende Genehmigungsverfügung über die Neuaufstellung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2025.

### Genehmigung:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 53) wird die am 22.10.2018 vom Kreistag des Landkreises Harburg durch Satzung festgesellte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 unter folgenden Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt zu den im Folgenden aufgeführten Maßgaben voraus. Das RROP tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

#### Maßgaben

<u>Maßgabe 1:</u> In der Begründung zu Ziffer 4.2.3 ist vollständig zu dokumentieren, wie die Vorkommen der Arten "Mäusebussard", "Rotmilan", "Uhu" und "Kiebitz" in die Abwägung der einzelnen Potenzialflächen eingeflossen sind. Dies setzt Ergänzungen in Abschnitt E2) und in den Einzelflächenbewertungen der Potenzialflächen NEU 01, ELB 05 und ELB 06 und im Potenzialflächenkomplex 15 voraus.

<u>Begründung:</u> Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum erfordert ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und eine hinreichende Dokumentation der einzelnen Abwägungsschritte. Die zur

Genehmigung vorgelegte RROP-Begründung ist hinsichtlich der o.g. Teilaspekte ergänzungsbedürftig. Im Einzelnen ist in Abschnitt E2) genauer darzulegen, in welcher Weise avifaunistische Einschätzungen bzw. Raumnutzungsanalysen in die Einzelflächenabwägung eingeflossen sind, um die Transparenz der Abwägungsschritte zu gewährleisten. Mit Blick auf die o.g. Art "Mäusebussard" besteht Ergänzungsbedarf, da insb. für den Potenzialflächenkomplex 15 der Sachverhalt des erhöhten Brutvorkommens von Mäusebussarden in der Abwägung zu dieser Potenzialfläche – auch im Vergleich zur Bewertung der Potenzialflächen ELB 05 und ELB 06 – nicht hinreichend einbezogen wurde. Bezüglich der Arten "Kiebitz" und "Uhu" ist darzulegen, warum trotz Abstandsunterschreitung zwischen Außengrenze des Vorranggebiets (hier: NEU 03, NEU 04) und kartiertem Brutstandort (ALAND 2017) von einer Vereinbarkeit mit den Belangen des Vogelschutzes ausgegangen wird. Zur Bewertung von Horststandorten des Uhus sind die gebietsbezogenen Ausführungen für die Potenzialflächen NEU 01, NEU 03 und NEU 04 zu ergänzen, um die Abwägung hinreichend nachvollziehen zu können. Für die Potenzialflächen NEU 03 und NEU 04 ist darüber hinaus eine Bewertung des konstatierten Vorkommens des Rotmilans zu ergänzen. Diese geschützte und vorhabensensible Art ist nach ALAND 2017 als regelmäßiger Nahrungsgast im Bereich der Potenzialflächen NEU 03 und NEU 04 kartiert worden, eine Bewertung dieser Sachlage steht in der RROP-Begründung bisher aus.

<u>Maßgabe 2:</u> In der Begründung ist unter Ziffer 4.2.3, Potenzialflächenkomplex 15, ein Hinweis auf die mögliche Einschränkung der Ausnutzbarkeit der Teilflächen NEU 03 und NEU 04 aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange aufzunehmen.

Begründung: Auf S. 221 der Begründung heißt es: "Bei den VRG Windenergienutzung NEU 03 und 04 ist auf nachgelagerter Ebene detailliert der Belang der vorhandenen Freilandhühnerhaltung als potentieller Futterplatz für gegenüber WEA empfindliche (Greif-)Vogelarten zu untersuchen." Hier ist klarstellend eine Information dazu zu ergänzen, dass diese Untersuchungen für die Ebene der Bauleitplanung bereits durchgeführt und veröffentlicht wurden und Einschränkungen der Nutzbarkeit dieser Vorranggebiete erwarten lassen. Die erforderliche Ergänzung kann etwa in dieser Form erfolgen: "Im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans für die genannten Teilflächen ist bereits eine detailliertere Raumnutzungsanalyse für vorhabensensible Arten vorgenommen worden (ALAND 2017). Im Ergebnis sind aufgrund der erfassten Vogelvorkommen Einschränkungen bzgl. der Ausnutzbarkeit der betreffenden Vorranggebiete Windenergienutzung zu erwarten."

## Auflagen

<u>Auflage 1:</u> Im Einleitungsabsatz der Satzung ist das NROG in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung zu zitieren. Die aktuellste Fassung des NKomVG datiert vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI. S. 113); soweit die aktuelle Fassung referenziert werden soll, ist eine entsprechende Korrektur erforderlich. Der Hinweis auf § 10 Abs. 3 NKomVG in Satz 1 aus § 2 der Satzung ist zu streichen. In Satz 2 aus § 2 der Satzung ist zu ergänzen: "...tritt gleichzeitig außer Kraft".

Begründung: Die Satzung muss Bezug nehmen auf die jeweils dem Planverfahren zugrunde gelegte Gesetzesfassung, daher sind Korrekturen bei der Angabe zu NKomVG und NROG erforderlich. § 10 Abs. 3 NKomVG ist hier als "Auffangvorschrift" nicht einschlägig, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in § 11 Abs. 1 ROG in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung normiert ist. Die Ergänzung "gleichzeitig" verdeutlicht den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des alten RROP und ist der Rechtsklarheit halber zu ergänzen.

<u>Auflage 2:</u> In den Vorbemerkungen, Absatz "Rechtliche Vorbemerkungen", Satz 1, ist die korrekte Gesetzesbezeichnung des NROG zu verwenden ("Niedersächsisches Raumordnungsgesetz"). Darüber hinaus ist die letzte Änderung des NROG in der bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung korrekt wiederzugeben ("zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 53)"). In Abs. 2 ist auf das LROP 2017 i.d.F. vom 26. September 2017 (Nds. GVBI. S. 378) abzustellen.

<u>Begründung:</u> Auch in den Vorbemerkungen sind die dem RROP-Verfahren zugrunde gelegten Gesetzes- bzw. Verordnungsversionen korrekt wiederzugeben. Dies gilt auch für die rechtswirksame Fassung des LROP aus 2017.

Auflage 3: In Abs. 5 von S. 185 ist in der Aufzählung die Fläche SAL 01 zu streichen.

<u>Begründung</u>: In Reaktion auf den Einwand aus ID 130 (S. 263) der Erwiderungssynopse zum 4. Beteiligungsverfahren ist von Ihnen eine Korrektur auf S. 185 vorgenommen worden. Die Fläche "SAL 01" ist jedoch in Abs. 5 auf S. 185 der Begründung zu streichen; dies ist bisher nicht erfolgt.

<u>Auflage 4</u>: Für die Darstellung der Flächen, die dem kreisweiten Biotopverbund zuzurechnen sind, ist in Anlage 1 der Begründung anstelle des Planzeichens "Vorranggebiet Biotopverbund" eine Darstellungsweise zu wählen, welche die gesicherten Flächen zusammenfassend wiedergibt. Die Legende ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

<u>Begründung:</u> Die bisherige Darstellungsweise ist missverständlich, da sie den Eindruck erweckt, es sei in der Plankarte vom Planzeichen "Vorranggebiet Biotopverbund" Gebrauch gemacht worden; im Sinne der Normenklarheit ist eine Korrektur der Darstellung geboten.

#### Hinweise

Der topographische Hintergrund der zeichnerischen Darstellung weist im Vergleich zur Karte, die nach Durchführung des dritten Beteiligungsverfahrens im Dezember 2016 zur Genehmigung vorgelegt wurde, eine schlechtere Druckqualität auf. Die im Ausdruck erkennbaren Farben der einzelnen RROP-Festlegungen entsprechen zudem nicht den Hinweisen der Arbeitshilfe Planzeichen des NLT aus September 2017. Vor der abschließenden Drucklegung sollten daher die Druckeinstellungen überprüft werden, um eine gute Lesbarkeit der Plankarte zu gewährleisten.

Die Plansätze 3.2.3, Ziffer 05 und 4.2.3.1, Ziffer 03 beziehen sich auf die gleiche planerische Festlegung (Vorranggebiete "regional bedeutsamer Wanderweg"). Es wird angeregt, beide Plansätze – unter Beibehaltung der bisherigen Inhalte und Begründungen – unter Ziffer 05 in Abschnitt 3.2.3 redaktionell zusammen zu führen.

Die Begründung auf S. 183 sollte klarstellend ergänzt werden, um noch deutlicher herauszuarbeiten, wie kleine Flächen bei der schrittweisen Ableitung von Potenzialflächen einbezogen wurden.

Die Begründung zum Plansatz Ziffer 1.1 08 Satz 1 sollte ergänzt werden, um den Bezug zum zugehörigen Plansatz 1.1 08 des LROP (Nutzung von Potenzialen verstädterter Regionen) zu verdeutlichen.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Harald Ottmar